OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603143/3/SE/KN

Datum:
Linz, 31. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Antrag von A F, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 16. Mai 2019, GZ: VStV/919300400301/2019, betreffend Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1967 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (kurz: belangte Behörde), hat mit Straferkenntnis vom 16. Mai 2019, GZ: VStV/919300400301/2019, Herrn A F (kurz: Antragsteller), folgende Verwaltungsübertretungen vorgeworfen:

„1. Datum/Uhrzeit: 09.01.2019, 13:25 Uhr
Ort: 4451 Garsten, L 1344 Str.km 1.719, in Richtung Ternberg
Betroffenes Fahrzeug: ,Kennzeichen: X (A)
Sie haben als Lenker während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung im Sinne der Verordnung vom 11. Mai 1999, BGBL. Nr. II/152/1999 telefoniert. Dies wurde bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde.

2. Datum/Uhrzeit: 09.01.2019, 13:27 Uhr
Ort: 4451 Garsten, L 1344 Str.km 2.320, in Richtung Ternberg
Betroffenes Fahrzeug: ,Kennzeichen: X (A)
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

3. Datum/Uhrzeit: 09.01.2019, 13:27 Uhr
Ort: 4451 Garsten, Marian-Rittinger-Straße 10
Betroffenes Fahrzeug: ,Kennzeichen: X (A)
Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

4. Datum/Uhrzeit: 09.01.2019, 13:27 Uhr
Ort: 4451 Garsten, Konventweg 20
Betroffenes Fahrzeug: ,Kennzeichen: X (A)
Sie haben einem Einsatzfahrzeug, welches sich im Einsatz befand (mit eingeschaltetem Blaulicht), nicht Platz gemacht.

5. Datum/Uhrzeit: 09.01.2019, 13:27 Uhr
Ort: 4451 Garsten, Konventweg 42
Betroffenes Fahrzeug: ,Kennzeichen: X (A)
Sie haben als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des(r) PKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 3 5. Satz KFG
2. § 11 Abs. 2 StVO
3. § 11 Abs. 2 StVO

4. § 26 Abs. 5 StVO
5. § 102 Abs. 5 lit. b KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 60,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 3c KFG
2. € 40,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. € 40,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
4. € 80,00	1 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
5. € 30,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

[...]
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen: € 50,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
[...]“

I.2. Mit Eingabe vom 14. Juni 2019 erhob der Antragsteller innerhalb offener Frist Beschwerde und hat gleichzeitig die Bewilligung der Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt.

I.3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 18. Juni 2019 die Beschwerde und den Antrag samt dem Behördenakt, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Da der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht begründet war und der Antragsteller seine persönlichen Verhältnisse nicht dargelegt hat, forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antragsteller mit Schreiben vom 22. Juli 2019 auf, seinen Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu verbessern. Dazu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Antragsteller ein Antragsformular übermittelt und diesem aufgetragen, dieses vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt samt Vermögensbekenntnis bis spätestens 20. August 2019 (einlangend) an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln.
Das Schreiben ist infolge erfolglosem Zustellversuch am 24. Juli 2019 beim Postamt x hinterlegt und ab 25. Juli 2019 zur Abholung bereitgehalten worden.

Dem Verbesserungsauftrag ist der Antragsteller nicht nachgekommen.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und die unter Punkt I. bezeichneten Eingaben und ergibt sich der festgestellte Sachverhalt daraus.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da der Antrag zurückzuweisen ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, wenn dieser außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts, die Kosten der Verteidigung zu bestreiten und dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c EMRK oder Art. 47 GRC geboten ist.

Bei der Beurteilung der Interessen der Rechtspflege ist vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers sind zu berücksichtigen: besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe). Jedenfalls aber müssen für die Beigabe eines Verteidigers alle genannten Voraussetzungen (Beeinträchtigung notwendiger Unterhalt, Interesse an der Rechtspflege) kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0227).

Der Antragsteller hat in seinem Verfahrenshilfeantrag keine Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen und persönlichen Verhältnissen gemacht. Diese wären aber notwendig gewesen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe vorliegen. Der Antrag ist somit mangelhaft gewesen.

III.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist die Behörde bei Mängel schriftlicher Anbringen nicht ermächtigt diese zurückzuweisen. Vielmehr hat die Behörde von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Mängelbehebung binnen angemessener Frist, mit der Wirkung, dass andernfalls das Anbringen zurückgewiesen wird, auftragen. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Infolge der Mangelhaftigkeit des Verfahrenshilfeantrages hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Antragsteller einen Verbesserungsauftrag unter Fristsetzung erteilt. Zumal der Antragsteller diesem Verbesserungsauftrag aber nicht nachgekommen ist, blieb der Mangel unbehoben.

Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer